

**Satzung
der Stadt Barmstedt
zur Verarbeitung personenbezogener Daten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 02. April 1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 159) und des § 5 des Landesdatenschutzgesetzes vom 30. Oktober 1991 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 555) wird folgende Satzung erlassen. Der Satzungsbeschluß der Stadtvertretung der Stadt Barmstedt wurde am 07.12.1993 gefaßt. Die Genehmigung durch den Landrat des Kreises Pinneberg wurde am 15.12.1993 erteilt.

§ 1

Diese Satzung regelt gem. § 5 (1) Landesdatenschutzgesetz (LDSG) die Verarbeitung personenbezogener Informationen (Daten) durch die Stadt Barmstedt, soweit Selbstverwaltungsaufgaben ausgeführt werden, um das Recht der Betroffenen zu gewährleisten, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung ihrer Daten zu bestimmen (informationelles Selbstbestimmungsrecht).

§ 2

Die Verwaltung der Gewerbesteuer sowie der Grundsteuer mit Ausnahme der Festsetzung und Zerlegung der Steuermeßbeträge obliegt den Gemeinden aufgrund des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbe- und der Grundsteuer. Die Gemeinde ist zur Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung der zur Veranlagung und Zahlbarmachung der Gewerbe- und Grundsteuer erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG) berechtigt. Die entsprechenden Daten werden der Gemeinde durch die Finanzämter übermittelt.

§ 3

Die Hauptsatzung der Stadt Barmstedt vom 4. November 1991 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Stadtvertreter und Stadtvertreterinnen sowie der sonstigen Ausschußmitglieder zur Zahlbarmachung von Entschädigungen nach § 13 dieser Satzung gem. § 10 (4) LDSG bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungsdatei zu speichern.
 - (2) Des weiteren dürfen Namen, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen zum Zwecke der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu einem Gremium gem. § 10 (4) LDSG in einer Datei erhoben und gespeichert werden.
2. § 18 (Inkrafttreten) wird § 19.

§ 4

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Barmstedt vom 30.12.1981 in der Fassung der 8. Nachtragssatzung vom 01.01.1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

- (1) Die Stadt ist zur Erhebung und Speicherung der zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG berechtigt. Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Bauakten, Liegenschafts- und Grundbücher, Liegenschaftskartei, vom Pflichtigen oder von Dritten erhoben.
 - (2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrecht nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes gemäß § 10 (4) LDSG durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
Zum Zwecke des Gebühreneinzuges dürfen die erforderlichen Daten an die Stadt weitergeleitet werden.
 - (3) Die Stadt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten gemäß § 10 (4) LDSG für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
 - (4) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 2 Anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
 - (5) Soweit die Stadt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Daten gemäß § 10 (4) LDSG mitteilen zu lassen und diese zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 5

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Barmstedt vom 30. Dezember 1981 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 13.12.1985 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Gemeinde ist berechtigt, die erforderlichen grundstücksbezogenen Daten hinsichtlich des Anschlusses des Grundstücks an die Abwasseranlage sowie die erforderlichen Daten der Grundstückseigentümer, die Grundstücks-

abwasseranlagen (Hauskläranlagen oder Sammelgruben) betreiben, zu erheben und zu speichern.

2. § 18 (Inkrafttreten) wird § 19.

§ 6

Die Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen vom 05.08.1985 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten bzw. Grundstücksdaten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

Die entsprechenden Daten werden aus Unterlagen, wie Liegenschafts- und Grundbücher, Liegenschaftskartei, Bauakten vom Beitragspflichtigen oder von Dritten erhoben.

2. § 11 (Inkrafttreten) wird § 12.

§ 7

Die Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung einer Hundesteuer vom 29. Oktober 1990 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 10. Juli 1991 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 14 eingefügt:

Die Stadt ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG von den Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

2. § 14 (Inkrafttreten) wird § 15.

§ 8

Die Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Stadt Barmstedt vom 16.03.1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 5 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:

Die Stadt ist berechtigt, die zur Hausnummernvergabe erforderlichen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern. Die entsprechenden Daten werden aus den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigung) erhoben und zwecks Erstellung eines Hausnummernplanes und zur Bereitstellung von Versorgungsleistungen während der Bauzeit an die Stadtwerke Barmstedt weitergegeben.

Des Weiteren ist die Stadt berechtigt, die entsprechenden Daten auch im Rahmen des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens an das Steueramt zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Stadt ermächtigt, die Daten zur Erstellung von Einsatzplänen an die Freiwillige Feuerwehr zu übermitteln.

2. § 5 (Inkrafttreten) wird § 6.

§ 9

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Barmstedt vom 21.10.1991 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 11 (Verarbeitung personenbezogener Daten) in die Satzung eingefügt:

(1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Beitragsermittlung und -festsetzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.

Sie ist ferner berechtigt, eine Datei (Liegenschaftskartei)

mit folgenden grundstücksbezogenen Daten vorzuhalten:

- Name und Geburtsdatum des Grundstückseigentümers
- Grundbuch- und Flurstücksbezeichnung
- Nutzungsart
- Grundstücksgröße.

Die erforderlichen Grundstücks- und personenbezogenen Daten werden der Stadt durch das Katasteramt übermittelt.

Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB übermittelten Daten zur Aktualisierung der Liegenschaftskartei zu nutzen sowie diese Daten an das Steueramt zwecks Durchführung des Grundsteuerfestsetzungsverfahrens zu übermitteln.

- (2) Diese Daten dürfen darüber hinaus für folgende Zwecke genutzt werden:
- a) Bei der Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen nach dem Baugesetzbuch (Lage des Grundstücks).
 - b) Bei Genehmigungen von Teilungsanträgen nach §§ 19 ff. Baugesetzbuch.
 - c) Zwecks Zustimmung von Grundstückseigentümerinnen/Grundstückseigentümern von Nachbargrundstücken zu Bauvorhaben gemäß § 68 Landesbauordnung.
 - d) Zwecks Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen nach §§ 21 ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein.
 - e) Für sämtliche in der Liegenschaftsabteilung anfallenden Grundstücksgeschäfte wie die Veräußerung, der Erwerb, die Anpachtung oder Verpachtung von Grundstücken oder die Ver- und Anmietung von Immobilien.
2. § 11 (Inkrafttreten) wird § 12.

§ 10

Die Satzung über die Erhebung von Standgeldern auf den Wochen- und Jahrmärkten in der Stadt Barmstedt vom 22. Februar 1984 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 11. Juni 1992.

1. Es wird ein § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Stadt ist berechtigt, die für die Erhebung von Standgeld erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
2. § 9 (Inkrafttreten) wird § 10.

§ 11

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Barmstedt vom 27. September 1973 in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
(1) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen der Überwachung der Erfüllung der Reinigungspflicht sowie der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben personen- und betriebsbezogene Daten wie z.B. Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Eigentumsverhältnisse bzw. Verhältnisse dinglich Berechtigter im Sinne von § 2 Absatz 2 dieser Satzung und Anschriften von Eigentümerinnen und Eigentümern und Reinigungspflichtigen gem. § 10 (4) LDSG

zu erheben und zu speichern.
(2) § 6 (Inkrafttreten) wird § 7.

§ 12

Die Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten vom 03. Juli 1989 in der Fassung der 4. Nachtragsatzung vom 27. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 12 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Stadt ist berechtigt, die im Rahmen des Steuererhebungs- und festsetzungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
2. § 12 (Inkrafttreten) wird § 13.

§ 13

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen der Stadt Barmstedt vom 03. Juli 1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 6 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Stadt ist berechtigt, die für die Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen der Stadt Barmstedt erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben, zu speichern und entsprechend den Voraussetzungen dieser Satzung an den Finanzausschuß, den Magistrat oder die Stadtvertretung zu übermitteln.
2. § 6 (Inkrafttreten) wird § 7.

§ 14

Die Satzung über die Einrichtung eines Seniorenbeirates in Barmstedt vom 08. Januar 1992 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 9 eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Seniorenbeirates gem. § 10 (4) LDSG zum Zwecke der Zahlbarmachung von Entschädigungen nach den Voraussetzungen dieser Satzung und der Ehrung für langjährige Zugehörigkeit zu erheben und zu speichern.
- (2) § 9 wird § 10.

§ 15

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Obedachlosenunterkünfte in der Stadt Barmstedt vom 14. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 7 eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Benutzungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG bei den Betroffenen zu erheben und zu speichern.
 - (2) Zum Zwecke der Berechnung von Nebenkosten, wie Wasser-, Stromverbrauch, Abwasserbeseitigung und Müllabfuhr ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen an die Stadtwerke Barmstedt und die Kreisverwaltung Pinneberg weiterzuleiten.
2. § 7 wird § 8.

§ 16

Die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt vom 31. Januar 1983 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 23. Februar 1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
 - (2) Die Stadt ist berechtigt, die zum Zwecke der Gefahrenabwehr erforderlichen Daten auch ohne Kenntnis der Betroffenen an die örtliche Polizei und die Freiwillige Feuerwehr weiterzuleiten.
2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 17

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Barmstedt vom 31. Januar 1983 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 9 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Gebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
2. § 9 (Inkrafttreten) wird § 10.

§ 18

Die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten der Stadt Barmstedt für öffentliche Veranstaltungen vom 10. März 1981 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 10 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erteilung der Genehmigung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu speichern.
2. § 10 (Inkrafttreten) wird § 11.

§ 19

Die Benutzungssatzung für die Wochen- und Jahrmärkte in der Stadt Barmstedt vom 14. November 1989 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 18 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Zuweisung von Marktplätzen sowie zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Rahmen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
2. § 18 (Inkrafttreten) wird § 19.

§ 20

Die Satzung der Stadt Barmstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 31. August 1976 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Die Stadt ist berechtigt, die zur Erhebung der Verwaltungsgebühren erforderlichen personenbezogenen Daten gem.

- § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 21

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Barmstedt vom 27. Oktober 1993 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 8 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
Die Stadt ist berechtigt, die für die Abwicklung des Leihverkehrs (einschließlich des Mahnwesens) der Bücherei erforderlichen personenbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zu erheben und zu speichern.
2. § 8 (Inkrafttreten) wird § 9.

§ 22

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 14. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 21 (Verarbeitung personenbezogener Daten) eingefügt:
 - (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG zulässig. Die entsprechenden Daten können aus Unterlagen wie Bauakten, Katasterunterlagen sowie den Unterlagen der Stadt, die im Rahmen der Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung verwendet werden, erhoben werden. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden auch ohne Kenntnis des Betroffenen übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
 - (2) Soweit sich die Stadt bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Stadt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Stadt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten auch ohne Kenntnis des Betroffenen von diesen Dritten gem. § 10 (4) LDSG mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung weiterzuverarbeiten.
 - (3) Die Stadt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Veranlagung zu Beiträgen und Gebühren für den Anschluß an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. für den Anschluß an die städtische Abwasseranlage erhobenen und gespeicherten personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG auch zum Zwecke der Entgeltfestsetzung im Bereich der Strom- und Gasversorgung zu verwenden.
 - (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Bereich der Strom- und Gasversorgung erhobenen und gespeicherten personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 (4) LDSG auch zum Zwecke der Abgabenerhebung im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu verwenden.

2. § 21 (Inkrafttreten) wird § 22.

§ 23

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Herrn Landrat des Kreises Pinneberg wurde am 15.12.1993 erteilt.

Barmstedt, den 17.12.1993

In Vertretung

gez. Johannsen
Erster Stadtrat

Die Bekanntmachung erfolgte am 30.12.1993

Hinweis: Die mit dieser Satzung geänderten Satzungen wurden im Ortsrecht entsprechend angepaßt.